

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid

hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 102 „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 102 wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen, den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden Feuerwehrgerätehauses für die Ortschaft Eicherscheid auf dem Flurstück Gem. Münstereifel, Flur 10, Flurstück 29 geschaffen.

Die genaue Lage und der ca. 6.720 m² große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplanes 102 „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid, Planzeichnung inkl. den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 102 sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

(interaktive Karte einsehbar unter

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung-interaktive-karte/>)

und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 02.07.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 102 "Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid" im Ortsteil Eicherscheid wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 102 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 102 schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 102 nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 11.11.2024
Die Bürgermeisterin

Sabine Preiser-Marian

Stadt Bad Münstereifel

Übersichtskarte

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 102 - Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid -

M. 1 : 10.000

